

dentem im Ausland, schon weil die betreffenden Diplome nicht voll anerkannt werden, und es geschieht noch zu selten, daß ausländische Professoren einen Ruf erhalten. (Nach Gabriel Nahas in *Le Monde*, Wochenausg. 749.)

Der neue Paragraph 227 des Russischen Strafgesetzbuches

Der Paragraph 227 des Strafgesetzbuches der RSFSR (des maßgeblichen Strafgesetzbuches in der UdSSR, dem die Strafgesetzbücher der anderen Unionsrepubliken gleichgeschaltet werden) hatte die Gründung von Gruppen unter Strafe gestellt, „deren Tätigkeit unter dem Vorwand der Predigt religiöser Glaubenslehren erfolgt und mit Schädigung der Gesundheit von Bürgern oder geschlechtlicher Ausschweifung verbunden ist“. Im Kommentar dazu war erklärt worden, daß der Paragraph gegen gewisse fanatische Sekten gerichtet sei.

Am 25. Juli 1962 beschloß der Oberste Sowjet der RSFSR ein Gesetz, in dem der „nach diesem Paragraphen zur Verantwortung gezogene Personenkreis erweitert wurde“. Die Tätigkeit, die die unter den neu gefaßten Paragraphen fallenden Gruppen kennzeichnet, wird nun folgendermaßen umschrieben: „Tätigkeit, die unter dem Vorwand der Predigt religiöser Glaubenslehren oder der Ausübung religiöser Riten mit Schädigung der Gesundheit von Bürgern oder sonstigen Übergriffen auf die Person oder die Rechte von Bürgern oder mit Anstiftung zur Verweigerung der Teilnahme an gesellschaftlicher Aktivität oder der Erfüllung von Bürgerpflichten verbunden ist.“ Strafbar ist die „Organisation oder Leitung“ solcher Gruppen und die „Anwerbung von Minderjährigen“ mit einem Strafmaß von bis zu fünf Jahren Freiheitsentzug oder Verschickung, mit oder ohne Konfiskation des Eigentums; die „aktive Teilnahme an einer solchen Gruppe“ und die „systematische Propagierung der angegebenen Tätigkeiten“ mit einem Strafmaß von bis zu drei Jahren Freiheitsentzug oder Verschickung.

In der Nr. 22/1962 der Zeitschrift *Sowjetskaja Justizija* (Sowjetjustiz) erschien ein Kommentar zu diesem Gesetz. Es heißt darin zunächst, der Paragraph 227 des Strafgesetzbuches der RSFSR sei in seiner neuen Fassung im wesentlichen den entsprechenden Paragraphen der übrigen Unionsrepubliken analog. Zur Erläuterung der Begriffe wird unter anderem Folgendes gesagt: *Gesundheitsschädlich* könnten z. B. lange Gebete und Fasten sein, ebenso die Taufe, wie sie bei den Baptisten gelegentlich in der kalten Jahreszeit in eisigem Wasser durchgeführt werde. – Unter *sonstigen Übergriffen* seien u. a. die Behinderung der Gläubigen an der Ausübung ihrer von der Verfassung der UdSSR und anderen Gesetzen garantierten Rechte zu verstehen. So würde z. B. in einer Reihe von religiösen Organisationen den Gläubigen die Eheschließung mit Ungläubigen oder Andersgläubigen, der Besuch von Kinos, Theatern, Klubs, das Radiohören, das Lesen sowjetischer Bücher, Zeitungen und Zeitschriften verboten. Damit würden die „Dunkelmänner versuchen, die Gläubigen gegen den wohlträtigen Einfluß der sowjetischen Wirklichkeit, gegen die großen Ideen des Kommunismus, die mit der religiösen Ideologie unvereinbar sind, abzuschirmen.“ – Als *Übergriff auf die Bürgerrechte* sei es auch anzusehen, wenn den Kindern der Gläubigen verboten werde, der Pionierorganisation beizutreten, die Schule zu besuchen usw. – Als *Anstiftung zur Verweigerung* der Teilnahme an gesellschaftlicher Aktivität und Erfüllung der Bürgerpflichten seien Verbote des Besuches von Versammlungen, der Teilnahme an Demonstrationen, des Beitritts zu den Gewerkschaften und ähnlichen Organisationen, der Teilnahme an den Wahlen usw. anzunehmen. – Der Begriff *Anwerbung von Minderjährigen* wird dahin erklärt, daß sich auch Eltern straffällig

machen, wenn sie ihre Kinder zum Beitritt in eine der vom Gesetz betroffenen religiösen Gruppen veranlassen, und zwar sei es gleichgültig, ob dies durch Drohungen, Schläge, Einschüchterung, oder durch Geschenke, Versprechungen usw. geschehe. – Als *aktive Teilnahme* habe z. B. die Anwerbung neuer Mitglieder oder das Zuverfügungstellen der Wohnung für die Versammlungen oder das Einsammeln von Geldbeträgen unter den Mitgliedern zu gelten.

Der Kommentar stellt auch die Frage, ob das Gesetz nur die an sich schon verbotenen Sekten betreffe oder auch gesetzlich zugelassene religiöse Organisationen. Er antwortet, das Gesetz mache in dieser Hinsicht keinerlei Einschränkung. Zwar spricht der Kommentar im allgemeinen von Sekten, aber der Inhalt des Gesetzes und die im Kommentar selbst gegebene Auslegung machen es klar, daß dieses Gesetz bei Bedarf zur Zerschlagung nicht nur jeder religiösen Vereinigung, sondern auch jeder religiösen Familie dienen kann. Das Schlimmste, und auch im sowjetischen Strafrecht Neue ist dabei, daß nun auch die Eltern sich durch religiöse Erziehung ihrer eigenen Kinder und Abschirmung derselben gegen antireligiöse Propaganda straffällig machen können.

Wer von den Kindern glaubt an Gott?

Der Kampf gegen jene Lehrer, die sich mit areligiöser Erziehung begnügen wollen, statt die vorgeschriebene antireligiöse Bearbeitung der Kinder zu betreiben, ist ein konstantes Thema der sowjetischen Gottlosenpropaganda. Die Zeitschrift *Nauka i Religija* (Wissenschaft und Religion) hat in ihrer heurigen Februarnummer unter dem obigen Titel wieder einen Vorstoß in dieser Richtung unternommen. Wer Kinder liebt, den erfaßt ein Schauern, wenn er darin liest, mit welcher Tücke den Kindern Äußerungen über ihre religiöse Erziehung entlockt werden sollen, damit sie dann jener von der Partei so oft geforderten „individuellen Bearbeitung“ unterzogen werden können. Und ein großes Mitleiden erfaßt den Christen, Mitleiden mit jenen arglosen Kindern, die sich durch ein unvorsichtiges Wort verraten haben und nun vor schier unlösbaren Gewissenskonflikten stehen, Mitleiden mit jenen Eltern, deren Kinder in den Händen atheistischer Lehrer sind; die Qualen ihrer Herzen sind sicher oft größer als die grausamsten Foltern, die nur den Leib treffen.

Jenen Lehrern, die auf die Frage, wie es bei ihnen mit der atheistischen Erziehung stehe, zur Antwort geben: „Meine Kinder sind ungläubig, sie geben alle die richtigen Antworten. Soll ich ihnen vielleicht den Katechismus beibringen, damit ich ihn dann widerlegen kann?“ wird in dem Aufsatz gesagt, sie sollten sich nur ihre Klassen ein wenig genauer ansehen, dann würden sie schon merken, daß nicht immer alles zum besten steht. „Die Untersuchung des Verhältnisses der Schüler und ihrer Eltern zur Religion“, so heißt es weiter, „ist eine der schwierigsten Aufgaben im Verlauf der atheistischen Erziehung. Die Schwierigkeit besteht darin, daß die Kinder nicht selten ihre Religiosität vor andern, und vor allem vor der Lehrkraft zu verbergen suchen. Äußerlich unterscheiden sich solche Schüler von den anderen Kindern nicht. In einer ganzen Reihe von Fällen lernen sie fleißig, stören die Disziplin nicht und sind bestrebt, auf Fragen so zu antworten, wie es der Lehrer wünscht . . . Auch ist es nicht leicht herauszubringen, ob die Kinder zu Hause religiöse Gebräuche beobachten und ob sie die Kirche besuchen.“ Aus diesen Bemerkungen sieht man, wie groß das Maß der Einschüchterung der Kinder schon ist. Im folgenden gibt der Artikel einen Erfahrungsbericht über bewährte Kniffe, mit Hilfe deren man den Kindern Äußerungen über ihre Religiosität entlocken kann. Wenn man etwa bei der Behandlung des Ursprungs der Menschheit, statt selbst die Antwort zu geben, zunächst nur die Frage aufwirft und die Kinder antworten läßt, dann findet sich der eine oder andere, der sich verplappert und von Adam und Eva zu er-